

Der Schutz des Kronzeugen vor Akteneinsicht und Offenlegung

Der Richtlinienentwurf der
Kommission vom 11.6.2013

7. Studentag Studienkreis
Wettbewerb und Innovation

Dr. Lilly Fiedler, 27. September 2013

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP



Inhalt

I. Einleitung

II. Richtlinienvorschlag

III. Vergleich mit dem Status Quo

IV. Bewertung



I. Einleitung

„Eine wirksame Wettbewerbspolitik basiert [...] auf zwei wichtigen Komponenten, dem öffentlichen Pfeiler [...] und einem privaten Pfeiler, der im wesentlichen aus privaten Schadensersatzklagen aufgrund von Wettbewerbsverstößen besteht.“

Neelie Kroes, ehemalige EU-Wettbewerbskommissarin

Aktuelle Herausforderungen in der Wettbewerbspolitik, Rede vor dem Bundeskartellamt vom 7. Juli 2006



I. Einleitung

Ziele des Richtlinienvorschlags

- Volle Kompensation der Opfer von Wettbewerbsverstößen
- Sicherung der Effektivität der Kartellrechtsdurchsetzung
 - Optimale Interaktion zwischen privater und behördlicher Kartellrechtsdurchsetzung
 - durch Schutz des Kronzeugenprogramms und des Settlement-Verfahrens
 - bei Berücksichtigung des Informationsinteresses von Kartellgeschädigten im Rahmen von Schadensersatzklagen
- Schaffung von Rechtssicherheit durch Harmonisierung

II. Richtlinienvorschlag

Der Regelungsgehalt der Richtlinie

II. Richtlinienvorschlag

Art. 5 – Offenlegung von Beweismitteln

- Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung der Offenlegung nach Art. 5 Abs. 1 und 2
 - Antrag des Klägers
 - Vorbringen plausibler Gründe für Verdacht eines Schadens durch Kartellrechtsverstoß
 - Erforderlichkeit der Beweismittel für die Substantiierung des Anspruchs
 - Bezeichnung des Beweismittels so genau wie mit zumutbarem Aufwand möglich

II. Richtlinienvorschlag

Art. 5 Abs. 3 – Verhältnismäßigkeit der Offenlegung

- Wahrscheinlichkeit, dass Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde
- Umfang und Kosten
- Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen

II. Richtlinienvorschlag

Art. 6 und 7: Beschränkungen für Offenlegung und Verwendung von Kronzeugenerklärungen

Absolute Beschränkung der Offenlegung nach Art. 6 Abs. 1 RL-V von Kronzeugenunternehmenserklärungen

- Nicht explizit geregelt, ob auch nicht erfolgreiche Kronzeugen
- Nicht explizit geregelt, ob nur der erste oder alle, die kooperieren
- Nicht explizit geregelt, ob auch Unterlagen, welche die Kronzeugenerklärungen auszugsweise und wortwörtlich wiedergeben

Verwertungsverbot nach Art. 7 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 1 RL-V von Kronzeugenerklärungen, von denen eine Partei im Rahmen des behördlichen Durchsetzungsverfahrens durch Ausübung ihrer Verteidigungsrechte Kenntnis erlangt hat

III. Vergleich mit dem Status Quo

A. Zugangsmöglichkeiten – Status Quo

- 406e Abs. 1 StPO i.V.m. 46 Abs. 1 OWiG: Einsichtsrecht in die Akte der Kartellbehörde
- Art. 2 TransparenzVO 1049/2001: Einsichtsrecht in die Akte der Kommission
- 142 ZPO: Gerichtliche Anordnung der Herausgabe einer Unterlage, die im Besitz der anderen Partei ist
 - Hohe bisherige Anforderungen an die Substantiierung:
 - Konkrete Bezeichnung des Dokuments erforderlich
 - Schlüssiger, substantiierter Vortrag der Partei
 - Bislang geringe, bis gar keine Rolle in der Praxis

III. Vergleich mit dem Status Quo

B. Schutz von Kronzeugenerklärungen

- Rechtsprechung des **EuGH**
 - *Pfleiderer* (14. Juni 2011, C-360/09),
 - *Donau Chemie* (6. Juni 2013, C-536/11)
 - Vereinbarkeit nationaler Regeln über den Zugang zu Kronzeugenerklärungen mit EU-Recht
 - kein absoluter Schutz von Kronzeugenunterlagen
 - einzelfallbezogene Beurteilung
 - Gesetzgeber darf die Abwägungskriterien festlegen
 - eine „starre“ Regelung ist jedoch mit dem *effet utile* unvereinbar

III. Vergleich mit dem Status Quo

B. Schutz von Kronzeugenerklärungen

Rechtsprechung des **EuG**

- *EnBW* (22. Mai 2012, T-344/08)
 - Zulässigkeit des Zugangs zu Kronzeugenunterlagen nach TransparenzVO
 - Kein Schutz der Kronzeugenunterlagen per se
 - Einzelfallabwägung nach den eng auszulegenden Ausnahmen des Art. 4 TransparenzVO

- *Niederlande/Kommission* (13. September 2013, T-380/08)
 - Unzulässigkeit des Zugangs zu Kronzeugenunterlagen nach TransparenzVO
 - Allgemeine Vermutung, dass Zugang zu Kronzeugenunterlagen den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt
 - Kartellrechtliche Schadensersatzansprüche werden im privaten Interesse durchgesetzt – daher Berufung auf „überwiegendes öffentliches Interesse“ nicht möglich

III. Vergleich mit dem Status Quo

B. Schutz von Kronzeugenerklärungen

- Rechtssprechung der **nationalen Gerichte**
 - **AG Bonn** – *Pfleiderer* (18. Januar 2012) sowie
 - **OLG Düsseldorf** – *Kaffeeröster* (22. August 2012)
 - BKartA muss Kronzeugenunterlagen nicht herausgeben
 - Kartellanten haben schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse
 - **High Court** – *National Grid* (4. August 2012)
 - Kein zwingender Schutz von Kronzeugenunterlagen
 - die Offenlegung muss verhältnismäßig sein, d.h. keine andere Möglichkeit der Beweisbeschaffung
 - Keine grds. Gefährdung der Effektivität des Kronzeugenprogramms durch Offenlegung der *Leniency*-Unterlagen

Bewertung und Ausblick

Schritt in die richtige Richtung
oder Schnellschuss?

IV. Bewertung

RL-Vorschlag: zumindest ein Teilerfolg

- Schutz von Kronzeugenerklärungen als legitimes Ziel
- Offenlegung von Kronzeugenunterlagen- und Settlementerklärungen zur Substantiierung des Anspruchs nicht erforderlich

RL-Vorschlag: nicht weitgehend genug

- Art. 6 Abs. 1 RL-V schränkt lediglich die Offenlegungspflicht ein
- Akteneinsichtsrechte vom RL-Vorschlag nicht betroffen, allenfalls Signalwirkung der Wertungsentscheidung
- Erstreckung des in Art. 7 RL-V vorgesehenen Verwertungsverbots auf Kronzeugen- und Settlementerklärungen, die nach der TransparenzVO oder nach nationalen Akteneinsichtsrechten erlangt wurden, geboten
- Klarstellung, was alles unter Kronzeugenunternehmenserklärungen fällt, sinnvoll

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!